



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausschlag

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von € 21,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft

gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschallpauschale je Stunde beträgt € 53,00. Die Verdienstausschallpauschale darf monatlich einen Betrag von € 265,00 nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausschlalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

► Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	€ 20,00
► Ehrenamtliche Beigeordnete	€ 20,00
- die Aufwandsentschädigung erhöht sich nach der zweiten Sitzungsstunde des Gemeindevorstandes um	€ 4,00
► Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 20,00
► Mitglieder des Ausländerbeirates (oder Integrationskommission)	€ 20,00
► Mitglieder des Jugendbeirats	€ 20,00
► Mitglieder des Seniorenbeirats	€ 20,00
► Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 20,00

- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission € 20,00

(2) Die Aufwandsentschädigungen für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Sitzungen an einem Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit € 40,00.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um folgende Pauschalen erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung € 80,00 / Monat
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung
 - wenn sie die oder den Vorsitzende(n) einen vollen Monat, d.h. 30 aufeinanderfolgende Kalendertage, vertreten € 80,00 / Monat
 - In diesem Falle entfällt die Aufwandsentschädigung für die bzw. den Vorsitzende(n).
 - bei einmaliger Vertretung € 8,00 / Sitzung
- Ausschussvorsitzende € 8,00 / Sitzung
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO € 20,00 / Monat
- ehrenamtliche Beigeordnete für die Teilnahme an Fraktionssitzungen pauschal € 105,00 / Jahr
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bei einer Einwohnerzahl
 - bis 1.000 € 230,00 / Jahr
 - über 1.000 € 310,00 / Jahr
- die oder den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirates € 8,00 / Sitzung
- die oder den Vorsitzende(n) des Jugendbeirats € 8,00 / Sitzung
- die oder den Vorsitzende(n) des Seniorenbeirates € 8,00 / Sitzung
- die oder den Vorsitzende(n) einer Kommission € 8,00 / Sitzung.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(6) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister vertreten, erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,00 je Kalendertag.

Erfolgt die Vertretung lediglich bei einem zeitlich befristeten Anlass, beträgt die Aufwandsentschädigung € 16,00 je wahrzunehmenden Termin.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sitzungsdienstes (u. a. Schriftführerinnen oder Schriftführer) sowie andere Bedienstete der Gemeinde, welche als zuständige Geschäftsbereichsleiterinnen oder Geschäftsbereichsleiter bzw. als Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter zu den Sitzungen eingeladen wurden, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 20,00.

Alternativ besteht für diese Bediensteten die Möglichkeit die Sitzungszeit als Arbeitszeit anzurechnen. Andere Bedienstete der Gemeinde, welche an den Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 20,00.

Eine Aufwandsentschädigung wird jedoch nur für Sitzungen gezahlt, die außerhalb der Dienstzeit stattfinden.

(8) Mit dem Verzicht auf die Zurverfügungstellung von Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften in Papierform und der Nutzung der Bereitstellung der oben genannten Unterlagen in elektronischer Form mittels einem selbst zur Verfügung gestellten mobilen Endgerät, wird eine Entschädigung von € 10,00 monatlich gezahlt. Damit sind alle entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druck- und Papierkosten sowie die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,00.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung sowie eine zusätzliche Sitzung als Klausurtagung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 27.11.2007 in der Fassung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wald-Michelbach, 24.06.2026

Für den Gemeindevorstand:



Dr. Sascha Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 23.06.2026 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach in der „Odenwälder Zeitung“ am 27.Juni 2026 (Ausgabe-Nr. 145/164) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 27.Juni 2026



Für den Gemeindevorstand


Dr. Weber, Bürgermeister